



---

# Statuten der Energie AG Sumiswald

---

## I.

### FIRMA, SITZ UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

#### Art. 1

##### Firma, Sitz

Unter der Firma "Energie AG Sumiswald" besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 OR mit Sitz in Sumiswald.

#### Art. 2

##### Zweck

Die Gesellschaft erbringt Leistungen auf dem Gebiet der Energie- und Wasserversorgung. Sie kann auch in verwandten Geschäftsbereichen tätig sein, wie zum Beispiel Daten- und Signalübertragung, Fernwärmeversorgung oder Umweltschutz.

Der Gesellschaft obliegt der Vollzug der durch Gesetze oder Behörden des Bundes und des Kantons sowie der Gemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen

zusammenschliessen, Grundstücke erwerben oder weiterveräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

## II.

### AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

#### Art. 3

#### Höhe des Aktienkapitals, Anzahl, Nennwert und Art der Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 3'000'000.00 und ist eingeteilt in 6'000 Namenaktien von je CHF 500.00.

Die auf dem Aktienkapital geleisteten Einlagen betragen CHF 3'000'000.00.

Die Gesellschaft kann für eine Mehrzahl von Aktien Zertifikate ausgeben. Die Aktientitel oder Zertifikate werden ohne Dividendencoupons abgegeben und tragen die Unterschriften mindestens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.

#### Art. 4

#### Sachübernahme und Sacheinlage

aufgehoben

#### Art. 5

#### Aktienbuch

Die Namen und Adressen der Aktionärinnen und Aktionäre sowie der Nutzniesserinnen und Nutzniesser werden in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen. Die Namen der Aktionärinnen und Aktionäre sowie der Nutzniesserinnen und Nutzniesser sind jährlich im Geschäftsbericht zu publizieren.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionärinnen und Aktionäre bzw. Nutzniesserinnen und Nutzniesser. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft nur von den eingetragenen Personen geltend gemacht werden.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers bzw. der Erwerberin oder des Nutzniessers bzw. der Nutzniesserin zustande gekommen sind. Die von der Streichung betroffenen Personen müssen über die Streichung sofort informiert werden.

## Art. 6

### **Beschränkung der Übertragbarkeit**

Aktien können nur von Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts erworben werden, denen die Aufgabe der Energieversorgung oder der öffentlichen Wasserversorgung obliegt. Vorbehalten bleiben die treuhänderische Übertragung der erforderlichen Aktien an die Verwaltungsratsmitglieder und der Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft.

Für die Übertragung des Eigentums oder die Einräumung beschränkter dinglicher Rechte an den Namenaktien ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung in folgenden Fällen ablehnen:

1. Sofern einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:
  - 1.1 Wenn die Zusammensetzung des Aktionärskreises wesentlich verändert würde. Die Veränderung ist wesentlich,
    - a. wenn die Beteiligung (Aktienkapital oder Stimmrechte) der Gemeinde Sumiswald unter 51 % fallen würde, oder
    - b. wenn Personen ausserhalb des bisherigen Aktionärskreises mehr als 5 % der Aktien halten würden, oder
    - c. wenn dadurch ernsthafte Zweifel über die Möglichkeit der Erreichung des statutarischen Zwecks entstehen.
  - 1.2 wenn die Erwerberin oder der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht;
  - 1.3 wenn durch die Veräusserung der Aktien das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Selbständigkeit gefährdet werden könnte.
2. Wenn die Erwerberin oder der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass sie oder er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt.
3. Ohne Angaben von Gründen, wenn der Verwaltungsrat der Veräusserin oder dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionärinnen und Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Lehnt der Verwaltungsrat die Zustimmung zur Übertragung der Namenaktien ab, so bleibt das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte bei der Veräusserin oder beim Veräusserer.

Tritt die Gesellschaft in Liquidation, so fällt die Beschränkung der Übertragbarkeit dahin (Art. 685a Abs. 3 OR).

## Art. 7

### **Bezugsrecht**

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals und der Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre ein Bezugsrecht nach Massgabe des Nominalwertes ihres ausgewiesenen bisherigen Beteiligungsverhältnisses.

Die Generalversammlung kann bei der Erhöhung des Aktienkapitals aus wichtigen Gründen eine abweichende Regelung der Bezugsberechtigung, insbesondere die Zuweisung eines Teils oder der Gesamtheit der neu auszugebenden Aktien an Nichtaktionärinnen und Nichtaktionäre beschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

Veräussert der Verwaltungsrat Aktien aus dem eigenen Bestand der Gesellschaft an einen Aktionär oder einen Dritten, so steht den Aktionärinnen und Aktionären ein Bezugsrecht zu. In diesem Fall ist das Verfahren gemäss Abs. 1 hievorigen sinngemäss anzuwenden. Das Bezugsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Verwaltungsrat die Aktien aus einem wichtigen Grund gemäss Abs. 2 hievorigen veräussert.

## III.

### **ORGANE DER GESELLSCHAFT**

## Art. 8

### **Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre
2. Der Verwaltungsrat
3. Die Revisionsstelle

A.**DIE GENERALVERSAMMLUNG**Art. 9**Generalversammlung**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen, insbesondere wenn es die Revisionsstelle oder drei Mitglieder des Verwaltungsrates schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangen. Ebenso können ein oder mehrere Aktionärinnen und Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge schriftlich die Einberufung verlangen.

Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung von der Revisionsstelle oder von Aktionärinnen und Aktionären, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, verlangt, so ist die Versammlung innerhalb von zwei Monaten seit Eingang des Begehrens beim Verwaltungsrat abzuhalten.

Art. 10**Einberufung**

Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch den Verwaltungsrat, gegebenenfalls durch die Revisionsstelle, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionärinnen oder Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 30 Tage vor dem Tage der Generalversammlung an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre.

Spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht bei der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt. In der Einladung ist auf diese Auflage ausdrücklich hinzuweisen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass jede Aktionärin oder jeder Aktionär die Zustellung einer Ausfertigung der am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufgelegten Unterlagen verlangen kann.

An ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen kann nur über jene Verhandlungsgegenstände gültig Beschluss gefasst werden, die in der Einladung gehörig angekündigt worden sind. Hiervon ausgenommen ist der Beschluss über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

## Art. 11

### **Unübertragbare Befugnisse**

Der Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle; vorbehalten bleibt das Delegationsrecht der Einwohnergemeinde Sumiswald (Art. 15 Abs. 1);
3. Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsrates
4. die Genehmigung des Jahresberichtes;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende (vorbehältlich Art. 23 Abs. 3 der Statuten);
6. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. die Genehmigung der Erhöhung oder Verminderung des Aktienkapitals, vertragliche oder kapitalmässige Beteiligung oder Fusion mit anderen Unternehmungen, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere Artikel 23 und 24 Fusionsgesetz (erleichterte Fusionen);
8. die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn ein Revisorenbericht vorliegt und eine Revisorin oder ein Revisor anwesend ist. Auf die Anwesenheit einer Revisorin oder eines Revisors kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

## Art. 12

### **Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der vertretenen Aktienstimmen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen die Vorsitzende oder der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. Die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;

5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

### Art. 13

#### **Vorsitz, Protokoll**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter oder eine von der Generalversammlung gewählte Tagespräsidentin bzw. gewählter Tagespräsident, die bzw. der nicht Aktionärin oder Aktionär zu sein braucht.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzählerin oder den Stimmzähler (ev. mehrere) sowie die Protokollführerin oder den Protokollführer, die nicht Aktionärinnen oder Aktionäre zu sein brauchen.

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und insbesondere folgendes festhält:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionärinnen oder Aktionären sowie den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertreterinnen oder -vertretern und von Depotvertreterinnen oder -vertretern vertreten werden;
2. die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionärinnen und den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

### Art. 14

#### **Stimmrecht und Vertretung**

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Jede Aktionärin oder jeder Aktionär kann sich mittels schriftlicher Vollmacht an der Generalversammlung durch eine Drittperson vertreten lassen, die nicht Aktionärin oder Aktionär zu sein braucht. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

Über die Anerkennung von Vertretungsvollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

**B.****DER VERWALTUNGSRAT****Art. 15****Wählbarkeit, Amtsdauer**

Der Verwaltungsrat besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Davon werden bis zu zwei Mitglieder von der Einwohnergemeinde Sumiswald im Sinne von Art. 762 OR delegiert; ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates. Für diese Mitglieder steht das Recht zur Abberufung nur der Einwohnergemeinde Sumiswald zu. Die übrigen Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Bei der Zusammensetzung ist auf die angemessene Vertretung der verschiedenen Kundengruppen Rücksicht zu nehmen.

Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung für das letzte Geschäftsjahr der Amtszeit. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger. Die Wiederwahl ist möglich. Für Mitglieder des Verwaltungsrates, welche durch die Generalversammlung gewählt werden, gilt eine Amtszeitbeschränkung von zwölf Jahren. Mitglieder des Verwaltungsrats scheidern ohne weiteres mit Ablauf des Jahres, in dem sie die Altersgrenze von 65 Jahren erreicht haben, aus dem Verwaltungsrat aus.

Hat die Gesellschaft Stimmrechts- und Stammaktien ausgegeben, so haben die Stimmrechtsaktionärinnen und -aktionäre und die Stammaktionärinnen und -aktionäre Anspruch auf wenigstens je eine Vertreterin oder einen Vertreter im Verwaltungsrat, wobei sie dieselbe Person bestimmen können. Die Vertreter der beiden Aktienkategorien werden von den Aktionärinnen und Aktionären jeder Kategorie der Generalversammlung zur Wahl in den Verwaltungsrat vorgeschlagen. Die Generalversammlung hat sich an die Wahlvorschläge zu halten, sofern nicht wichtige Gründe gegen eine Wahl sprechen. Die Aktionärinnen und Aktionäre der einzelnen Kategorien können auf Antrag ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Versammlungen bezeichnen. Auf diese Versammlungen sind die Bestimmungen über die Generalversammlung sinngemäss anwendbar.

**Art. 16****Konstituierung**

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrats wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Er bezeichnet eine Sekretärin oder einen Sekretär, die bzw. der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.



Art. 17**Sitzungen, Beschlussfassung, Ausschüsse und Auskünfte**

Sitzungsordnung (d.h. Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung), Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement. Die oder der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 715a OR.

Art. 18**Protokoll**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Sekretärin oder vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 19**Unübertragbare Aufgaben**

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation und Erlass des entsprechenden Organisationsreglementes;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Festlegung der Bedingungen und der Tarife für die Lieferung von Elektrizität sowie für den Anschluss der Liegenschaften an die Verteilanlagen der Elektrizitätsversorgung;
8. Erlass eines Wasserversorgungsreglements und der Festlegung der einmaligen Anschluss- und Löschgebühren;
9. Den Erlass der für den Geschäftsbetrieb notwendigen weiteren Reglemente;

10. die Benachrichtigung der Richterin oder des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat ist im Übrigen befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung übertragen oder vorbehalten sind.

#### Art. 20

### **Übertragung der Geschäftsführung, Organisationsreglement, Honorar**

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Vertretung der Gesellschaft und nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an Dritte zu übertragen.

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung sowie die Art der Zeichnung.

Die Verwaltungsräte haben höchstens Anspruch auf ein jährliches Fixum in der Höhe von 2/3 des Fixums der Sumiswalder Gemeinderatsmitglieder sowie ein Sitzungsgeld gemäss den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Sumiswald für Sitzungsgelder der Kommissionen. Das Fixum des Verwaltungsratspräsidenten beträgt das Doppelte des vorgenannten Ansatzes.

#### C.

### **Die Revisionsstelle**

#### Art. 21

### **Wahl, Amtsdauer und Aufgaben**

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle einen oder mehrere Revisorinnen oder Revisoren bzw. eine anerkannte Revisionsgesellschaft, die vom Verwaltungsrat und einer allfälligen Mehrheitsaktionärin oder einem allfälligen Mehrheitsaktionär unabhängig sein müssen. Die Revisionsstelle hat den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Befähigung und Unabhängigkeit zu entsprechen. Wiederwahl ist möglich.

Die rechtlichen Voraussetzungen, die Rechte und die Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 727 - 731a OR).

## IV.

### JAHRESRECHNUNG, GEWINNVERTEILUNG UND RESERVEN

#### Art. 22

##### Jahresrechnung

Die Bücher werden auf den vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitpunkt abgeschlossen.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist nach den gesetzlichen Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts zu erstellen.

#### Art. 23

##### Verwendung des Reingewinns

Vom Jahresgewinn sind zunächst 5 % der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Diese Reserve ist gemäss Art. 671 Abs. 3 OR zu verwenden.

Der verbleibende Jahresgewinn steht zur freien Verfügung der Generalversammlung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen Art. 671 - 677 OR.

Soweit eine Dividende ausgerichtet wird, darf diese höchstens 6 % des einbezahlten Aktienkapitals betragen.

Die Generalversammlung kann neben der gesetzlichen Reserve die Anlage besonderer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung bleiben.

Die allgemeine Reserve darf, soweit sie die Hälfte des Aktienkapitals nicht übersteigt, nur zur Deckung von Verlusten oder zu Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges das Unternehmen durchzuhalten, der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken oder deren Folgen zu mildern.

V.**AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**Art. 24**Liquidation**

Die Generalversammlung kann die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften jederzeit beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 736 ff. OR.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist den Aktionärinnen und Aktionären der öffentlichen Hand im Verhältnis ihres Anteils am Aktienkapital zu übertragen mit der Auflage, diesen zu gleichen oder ähnlichen Zwecken zu verwenden. Bei einer Liquidation gehen die primären Gemeindeaufgaben zurück an die Gemeinde.

VI.**BEKANNTMACHUNGEN**Art. 25**Bekanntmachungen**

Mitteilungen an Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen mit gewöhnlichem Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre.

Publikationsorgane für öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft sind das Schweizerische Handelsamtsblatt und der Anzeiger Trachselwald. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Sumiswald, 28. Juni 2022

Namens des Verwaltungsrates:

Der Präsident des Verwaltungsrats

Der Geschäftsführer:

.....  
Kurt Aeschlimann

.....  
Bernhard Christen